

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Pflüger, Christine Buchholz, Helin Evrim Sommer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19952 –**

Kriegsdienstverweigerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung besteht seit 1949 und ist damit älter als die Bundeswehr selbst, die erst durch die Wiederbewaffnung 1956 eingeführt wurde. Im Gegensatz zur Bundeswehr war dieses Recht bereits in der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes (GG) verankert.

Unabhängig von der Aussetzung der Wehrpflicht bleibt das Recht für jede und jeden bestehen, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen gemäß Artikel 4 Absatz 3 GG zu verweigern. Dieses Recht lässt sich auch aus Artikel 18 (Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt; UN = Vereinte Nationen) ableiten. Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) auf Antrag. Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Karrierecenter der Bundeswehr zu stellen und wird nach erfolgter Eingangsbestätigung an das BAFzA weitergeleitet.

Der Antrag muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 GG enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine ausführliche persönliche Begründung für die Gewissensentscheidung müssen dem Antrag beigelegt oder innerhalb eines Monats beim BAFzA eingereicht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2012 (6 C 11/11) entschieden, dass auch Berufs- sowie Zeitsoldatinnen und Berufs- sowie Zeitsoldaten im Sanitätsdienst ein Kriegsdienstverweigerungsrecht zusteht.

Für viele Soldatinnen und Soldaten stellt der veränderte Auftrag der Bundeswehr, an einer wachsenden Zahl von Kampfeinsätzen im Ausland teilzunehmen, den ausschlaggebenden Grund dar, den Kriegsdienst zu verweigern. Töten zu müssen oder selbst getötet zu werden, ist ein wahrscheinlicher gewordenes Risiko und nicht mehr nur eine bloße hypothetische Möglichkeit. Hinzu kommen persönliche Schlüsselerlebnisse, die sich aus den Einsatzrealitäten vor Ort ergeben und dazu beitragen, dass sich die Einstellung von Soldatinnen und Soldaten zum Kriegseinsatz verändern kann (vgl. DIE WELT vom 6. Mai 2014).

Nach Ansicht der Fragestellenden ist die Anerkennungspraxis des BAFzA durch ein restriktives Vorgehen gekennzeichnet. Dies gilt sowohl für die in etlichen Fällen langen Bearbeitungszeiten, aber vor allem hinsichtlich der rückläufigen Anerkennungsquoten. Nach Ansicht der Fragestellenden wäre es zudem besser, wenn die Anträge auf Kriegsdienstverweigerung nicht beim zuständigen KarriereCenter der Bundeswehr, sondern direkt beim BAFzA gestellt werden könnten, weil es sich dabei um eine zivile Stelle handelt.

Für viele Soldatinnen und Soldaten ist es in der Praxis schwer, ihr Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung wahrzunehmen, weil dies regelmäßig mit hohen Kosten in Form von Ausbildungskostenrückerstattungsforderungen seitens der Bundeswehr einhergeht, die die Betroffenen häufig vor enorme finanzielle Probleme stellt (vgl. z. B. Verwaltungsgericht Halle/Saale: Urteil 5 A 621/17 HA vom 24. September 2019).

1. Wie viele Anträge auf Kriegsdienstverweigerung sind bei der Bundeswehr seit 2015 eingegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2020 sind bei der Bundeswehr 1.172 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV) eingegangen (Stand: 31. Mai 2020). Der Antragseingang schlüsselt sich nach Jahren wie folgt auf:

2015	398
2016	223
2017	191
2018	165
2019	126
2020	69
Gesamt	1.172

- a) Wie viele dieser Anträge wurden seitens des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ohne Widerspruch anerkannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Anträge
2015	185
2016	145
2017	110
2018	52
2019	25
2020	6

- b) Wie viele dieser Anträge wurden seitens des BAFzA abgelehnt, und aus jeweils welchem Grund (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Ablehnung der Anträge seitens des BAFzA	Anzahl
2015	abgelehnt wegen Fristversäumnis	13
2015	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	9
2015	abgelehnt wegen Zweifel	63
2016	abgelehnt wegen Fristversäumnis	5
2016	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	3
2016	abgelehnt wegen Zweifel	55
2017	abgelehnt wegen Fristversäumnis	11
2017	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	2
2017	abgelehnt wegen Zweifel	59
2018	abgelehnt wegen Fristversäumnis	9

Jahr	Ablehnung der Anträge seitens des BAFzA	Anzahl
2018	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	9
2018	abgelehnt wegen Zweifel	57
2019	abgelehnt wegen Fristversäumnis	11
2019	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	13
2019	abgelehnt wegen Zweifel	55
2020	abgelehnt wegen ungeeigneter Begründung	1
2020	abgelehnt wegen Zweifel	3

Wie viele dieser abgelehnten Anträge wurden in späterer Instanz bzw. vor Gericht doch noch anerkannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Anträge
2015	10
2016	7
2017	2

- c) Wie viele dieser Anträge sind noch in Bearbeitung (bitte nach Jahr und Bearbeitungsstand aufschlüsseln)?

Jahr	Bearbeitungsstand	Anträge
2019	gesetzliche Nachforderung (GNF)	1
2019	GNF abgelaufen	3
2019	zusätzliche Erklärung (ZEK) angefordert	1
2020	gesetzliche Nachforderung	12
2020	GNF abgelaufen	11
2020	Prüfbeleg erstellt	3
2020	ZEK abgelaufen	5
2020	zusätzliche Erklärung angefordert	9

- d) Wie viele dieser Anträge wurden seitens der Antragstellenden zurückgezogen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Anträge
2015	7
2016	5
2017	7
2018	12
2019	5

- e) Von welchen Personengruppen wurden die Anträge jeweils eingereicht (z. B. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, freiwillig Wehrdienstleistenden, ehemaligen Soldatinnen und Soldaten, bei der Bundeswehr Zivilbeschäftigte, Personen, die nie Teil des Militärs waren, etc.; bitte nach Gruppen und Jahren aufschlüsseln)?

Die von der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Datensätze enthalten nur die Zuordnung zur Gruppe der Ungedienten einerseits und der Soldaten oder Reservisten als Gedienten andererseits. Weitergehende Differenzierungen hierzu werden nicht durchgeführt.

Jahr	Personengruppe	Anträge
2015	ungedient	49
2015	Soldaten/Reservisten	265
2016	ungedient	28

Jahr	Personengruppe	Anträge
2016	Soldaten/Reservisten	197
2017	ungedient	26
2017	Soldaten/Reservisten	172
2018	ungedient	7
2018	Soldaten/Reservisten	143
2019	ungedient	5
2019	Soldaten/Reservisten	114
2020	ungedient	3
2020	Soldaten/Reservisten	63

2. Wie viele erfolgreiche Kriegsdienstverweigerungen wurden (wie z. B. in diesem Fall: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-tobias-lindner-gruene-nimmt-wehrdienstverweigerung-zurueck-a-1274528.html>) seit 2015 rückgängig gemacht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Jahr	Rückgängig gemachte Kriegsdienstverweigerungen
2015	781
2016	801
2017	609
2018	546
2019	537
2020 (Stand: 22. Juni 2020)	98

3. Wie viele Verfahren, in denen die Bundeswehr Geld von den Kriegsdienstverweigernden zurückforderte, gab es seit 2015 (vgl. z. B. Verwaltungsgericht Halle/Saale: Urteil 5 A 621/17 HA vom 24. September 2019; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Soldatinnen und Soldaten, die die Bundeswehr vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit verlassen, sind grundsätzlich gemäß §§ 49 Absatz 4 und 56 Absatz 4 des Soldatengesetzes (SG) verpflichtet, dem Bund die Ausbildungskosten zu erstatten. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr nach Anerkennung als KDV darf die Bundesrepublik Deutschland von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur die Erstattung der Kosten der bei der Bundeswehr absolvierten Ausbildungen im Umfang des geldwerten Vorteils verlangen, der den früheren Soldatinnen und Soldaten für ihr weiteres ziviles Berufsleben verbleibt. In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2020 wurden 149 Verfahren nach KDV-Anerkennung bearbeitet. Die Anzahl der Verfahren schlüsselt sich nach Jahren wie folgt auf (Stand: 31. Mai 2020):

Anzahl der Rückforderungsverfahren KDV

2015	33
2016	44
2017	26
2018	28
2019	14
2020	4
Gesamt	149

- a) Welchen Ausgang hatten diese Verfahren jeweils, bzw. wie ist bei den noch nicht rechtskräftigen Verfahren der aktuelle Stand (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Angaben über den Ausgang der Verfahren der Rückforderung von Ausbildungskosten nach Anerkennung als KDV werden statistisch nicht erfasst.

Die noch anhängigen Verfahren betragen in den Jahren wie folgt:

	Noch nicht rechtskräftige Verfahren	
		Davon in der Berufungsinstanz
2015	0	0
2016	4	2
2017	6	2
2018	13	5
2019	5	1
2020	4	0
Gesamt	32	10

- b) In welcher Höhe forderte die Bundeswehr jeweils Geld zurück, und in welcher Höhe wurde jeweils tatsächlich Geld zurückgezahlt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 konnten die Kostenermittlungen noch nicht abgeschlossen werden. Nachstehende Antwort erfasst die Höhe der bisher per Leistungsbescheid rückgeforderten Ausbildungskosten, einschließlich der bisher erstatteten Rückforderungsbeträge, für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2020.

	Bisherige Rückforderungssumme	Bisher erstattete Rückforderungsbeträge
2015	2.860.217,39 Euro	342.699,92 Euro
2016	2.516.152,52 Euro	407.748,43 Euro
2017	1.127.229,29 Euro	237.461,59 Euro
2018	703.931,28 Euro	54.049,40 Euro
2019	656.443,27 Euro	3.500,00 Euro
2020	181.906,65 Euro	0,00 Euro
Gesamt	8.045.880,40 Euro	1.045.459,34 Euro

4. Beschäftigt die Bundeswehr oder das Bundesministerium der Verteidigung eigene Juristinnen oder Juristen im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums, die sich mit Kriegsdienstverweigerungen beschäftigen?

- a) Falls ja, wie viele Juristinnen und Juristen sind dies?
 b) Falls ja, wie hoch sind die jährlichen Kosten für diese Juristinnen und Juristen seit 2015 (bitte aufschlüsseln)?

Wie hoch waren seit 2015 die Kosten für Verfahren, die Kriegsdienstverweigerung zum Gegenstand hatten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 4b werden zusammen beantwortet.

Seit Inkrafttreten der Neufassung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) vom 9. August 2003 am 1. November 2003 entfielen die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Zugleich verlagerte sich die Zustän-

digkeit für die Bearbeitung von Kriegsdienstverweigerungsverfahren vom BMVg auf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Seitdem besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Beschäftigung von Juristinnen oder Juristen im Sinne der Fragestellung.

5. Wie viele Soldatinnen und Soldaten wurden seit 2015 jährlich vorzeitig aus der Armee entlassen, und aus jeweils welchem Grund, bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte nach Grund und Jahr aufschlüsseln)?

Seit dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Mai 2020 wurden insgesamt 4.801 Soldatinnen und Soldaten vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. Nachstehende Angaben erfassen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BS) sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (SaZ). Zahlen für das Jahr 2015 liegen nicht mehr vollständig vor.

Entlassung wegen KDV gemäß § 55 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SG

2015	56
2016	82
2017	55
2018	34
2019	27
2020	8
Gesamt	262

Entlassung BS auf eigenen Antrag gemäß § 46 Absatz 3. und Absatz 6 SG

2015	35
2016	23
2017	36
2018	51
2019	45
2020	16
Gesamt	206

Entlassung SaZ wegen mangelnder Eignung gemäß § 55 Absatz 4 SG

2015	37
2016	78
2017	99
2018	95
2019	169
2020	58
Gesamt	536

Fristlose Entlassung SaZ gemäß § 55 Absatz 5 SG

2015	1
2016	130
2017	420
2018	365
2019	437
2020	168
Gesamt	1.521

Entlassung wegen Dienstunfähigkeit SaZ/BS gemäß § 55 Absatz 2 SG, § 44 Absatz 3 SG

2015	357
2016	339
2017	382
2018	338
2019	483
2020	213
Gesamt	2.112

Entlassung eines SaZ wegen Ernennung zum Beamten (§ 55 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 3a SG)

2015	2
2016	3
2017	4
2018	6
2019	2
2020	3
Gesamt	20

Entlassung auf eigenem Antrag SaZ – besondere Härte gemäß § 55 Absatz 3 SG

2015	2
2016	4
2017	5
2018	10
2019	5
2020	1
Gesamt	27

Verlust der Rechtsstellung als SaZ / BS gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 / § 48 SG

2015	-
2016	-
2017	3
2018	1
2019	1
2020	-
Gesamt	5

Eidverweigerung SaZ gemäß § 55 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SG

2015	-
2016	7
2017	8
2018	7
2019	10
2020	1
Gesamt	33

Einstellungsbetrag SaZ/BS gemäß § 55 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SG

2015	-
2016	11
2017	34
2018	15
2019	16
2020	3
Gesamt	79

6. Aus welchem Grund müssen die Anträge auf Kriegsdienstverweigerung beim zuständigen KarriereCenter der Bundeswehr und nicht direkt beim BAFzA gestellt werden?

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KDVG von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt (Vorgängerbehörde des Karrierecenters der Bundeswehr – KarrCBw) zu stellen und nicht beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das BAFzA entscheidet über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 2 Abs. 1 KDVG). Dem Antrag muss neben der ausführlichen persönlichen Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt sein.

Nach geltendem Recht ist bei Antragsverfahren von BS und SaZ neben den Personalakten der Bundeswehr auch eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der Personal bearbeitenden Stelle im Ressortbereich BMVg beizufügen, die vom BAFzA bei der Entscheidung über den Antrag zu bewerten ist. Auf diese Weise stellt die Bundeswehr in der Hauptsache die Aktenlage des Verfahrens auf der Seite des Bundes. Heute handelt es sich bei den KDV-Antragstellern überwiegend um freiwillig bei der Bundeswehr Dienstleistende. Insoweit dient die bestehende Regelung auch einer Beschleunigung des Verfahrens.

Rückfragen des BAFzA werden dadurch weitestgehend vermieden. Eine frühestmögliche Kenntnis der Bundeswehr ist notwendig mit Blick auf die Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin bzw. als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben. Nach Antragstellung und vor Anerkennungsentscheidung sind Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Antrag alle Dienstpflichten, einschließlich des Waffendienstes, zu erfüllen. Kenntnis ist notwendig, um zu gewährleisten, dass Dienstpflichten nicht aus Gewissensgründen zu psychischen Belastungen und so zu einer (vermeidbaren) persönlichen Härte für die Antragstellerin oder den Antragsteller werden.

7. Welche konkreten Verwendungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für ehemalige Zivildienstleistende im Verteidigungsfall vor?

§ 1 des Zivildienstgesetzes gilt auch für den Verteidigungsfall. Danach muss der Einsatz dem Allgemeinwohl dienen und vorrangig im sozialen Bereich durchgeführt werden.

8. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2000 sowohl den Wehrdienst als auch den Zivildienst verweigert (sogenannte Totalverweigerung; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

